

Bocholter Volksblatt

Anholter Zeitung

Organ der Zentrumsparlei

Ämtlicher Anzeiger der Städte Bocholt und Anholt, der Ämter Rhede, Dingden, Viedern und Berth
46. Jahrgang
Dienstag, 23. Januar 1917
Nummer 18

Patrouillentätigkeit an allen Fronten.

Balfours „inter. nationale Bühne“.

Der englische Minister des Auswärtigen, Balfour, hat der Antwort des Viererbandes an Wilson noch eine ausführliche Erklärung nachgeschickt, die die Annahme und Verleumdung der Note selbst noch überprüft. Man brauche auf dieses Nachwerk, das der Urteilskraft und dem Charakter des amerikanischen Präsidenten Schwächen unterstellt, die wir unmöglich bei ihm voraussetzen können, an und für sich nicht einzugehen, da es in ewiger Wiederholung der heuchlerischen Moralbroden, die eisensternen Verleumdungen und die schneidenden Verleumdungen an die Neutralen wiederholt, mit der England von Anfang an sein Kriegsziel, die Fabrikmächtig übermalt hat.

Am Schlusse des Schriftstückes findet sich jedoch eine Wendung, die um ihres dunklen Bildnisses willen für einen Augenblick beleuchtet werden muß. Es heißt da nach dem üblichen Galimatias über Verträge, Verbündeten und Bedingungen: „drittens (muß England fordern), daß hinter alle verlässlichen Abkommen zur Verhütung oder zur Begrenzung von Feindseligkeiten irgendeine Form internationaler Sühne gesetzt werde, welche dem künftigen Angreifer Einhalt gebietet.“

Was in aller Welt denken sich die geschäftstüchtigen Weltbesitzer in London, die die Erde und das Meer für einen Augenblick gewiss erst dann für vollkommen halten, wenn rundum auf weiter Flur kein Staat und kein Volk mehr existiert, das für sich allein der britischen Welt Herrschaft widerpart halten könnte, bei derartigen Phantasien? Wenn der Satz irgend einen Sinn haben soll, so nur den, daß es mit den in der Verbänderteilung vorgewiesenen „Bedingungen“ noch keineswegs getan sei, daß es vielmehr darüber hinaus noch allerlei gäbe, was England verlangt und was es in echt britischem Stil als Sühne bezeichnet. Nach der Ansicht der Balfours, Lloyd George u. a. hat Deutschland internationale Verträge für „Reben Papiere“ angesehen — sie glauben das zwar nicht wirklich, aber sie haben diese Behauptung, diese Lüge Goldens, als nützliche Kriegswaffe erkannt und bedienen sich ihrer kühnlos — deshalb muß es mit Sühne besetzt werden. Internationaler Sühne losar. Mit anderen Worten, Balfour will offenbar eine Kriegsverminderung der ganzen Welt gegen das Deutsche Reich zusammenbringen und dieses merkwürdige aller künftigen Instrumente dann dazu benutzen, um den härtesten Selbstverteidiger Europas gegen britische Herrschaft endgültig abzutun. Soll die Sühne wirklich darin bestehen, daß Deutschland kein Meer mehr unterhalten darf, oder daß alle männlichen wehrfähigen Deutschen als Ausländer in einlische Häfen und Faktoreien geschleppt werden, oder daß das deutsche Volk vielleicht auf 10 Jahre für englische Rechnung arbeitet? Bei der Seelenverfassung in der sich der Viererband und insbesondere England befindet, und bei dem man Friedenswörter von verlogener Abulistik, Unverschämtheit von Mangel an Selbstkenntnis und Selbstverachtung nicht mehr unterscheiden kann, ist das alles möglich. Aber Balfour verkennt die „deutsche Methode“, die er mit wütenden Flügen beschimpft so arbeitslos und er bemerkt sich in diesen ganzen Schriftstücken in solchen Verzerrungen, daß die Erklärung der Note auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten und auf die Neutralen überhaupt noch weniger wirken wird als die Note selbst. Wenn noch Verstand in der Welt ist, so muß dieses Schriftstück, wo immer es gelesen wird, nicht über Deutschland, sondern über Englands selbsttätige Ziele endgültig und entscheidend aufklären.

Doch auf unserer Seite die Maßnahme, die Vernunft, aber auch die Kräfte sind, die weder der hysterischen Fluge, noch der sanftmütigen Vernichtungsgrübeln bedürfen, um ihre Ziele zu erreichen, — um das zu erkennen, brauchen die Neutralen nur die Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses zu lesen, das nach englischer Ansicht der, Fort des Militarismus und der Eroberungslust sein müßte, und das gerade jetzt von der Rechten bis zur Linken zwar die Einigkeit Deutschlands, die Siegesgewißheit und die deutschen Notwendigkeiten für die Zukunft betont, sich aber jedes Wortes enthalten hat, das einen wirklich Neutralen die Selbstbehauptung und die nach allen Seiten gestreute Lebensfähigkeit des deutschen Volkes lächeln lassen.

Großes Hauptquartier, 22. Januar. Ämtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Bei Lens wurde ein schwächerer englischer Angriff im Handgranatentkampf abgelenkt.

Bei Bezonvaux und östlich von Pont-a-Mousson brachten Erkundungsabteilungen von kurzen Vorstößen in die feindliche Stellung mehrere Franzosen und ein Maschinengewehr zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Friedriessdorf wurden nachts angreifende russische Jagdkommandos abgewiesen.

Polen, Frankreich und Deutschland.

Frankreich war immer die politische Hoffnung der Polen, aber Frankreich versagte, während Deutschland jetzt positive Arbeit in Polen und für Polen leistet hat. Dies war der Gedankengang einer Reihe von Vorträgen des Polen Nicolas Brzezinski im Athenaeum zu Genf. Der Redner betonte, wie groß die Hoffnungen gewesen seien, die man seinerzeit auf Napoleon I. gesetzt hatte, daß dieser aber, trotz der Errichtung des Großherzogtums Warschau, enttäuscht worden waren.

Eingehend besprach Brzezinski die dritte Teilung Polens 1815 und besonders das Verhältnis zu Ausland von dieser Zeit ab. „Aussland hätte in seiner Weise die zugefallene Autonomie Kongresspolens geachtet, und seit dem Aufstand der Polen 1830/1831 sei Polen der maßlosesten und entsetzlichen Unterdrückung durch die autokratische Regierung und die reaktionäre Bürokratie ausgesetzt gewesen. Da sei der Weltkrieg ausgebrochen! Kein Wunder, meinte der Redner, daß man trotz aller Reiden des Krieges erleichtert aufatmete, als endlich die Russen durch den Einmarsch der Deutschen im Jahre 1915 vertrieben wurden. Nachdem jede nationale Bestrebung seit fast 100 Jahren mit eiserner Faust erdrückt worden sei, hätten die Deutschen angefangen, Schulen einzurichten, den größeren Städten in Warschau an der Spitze, eine eigene Verwaltung gegeben und die polnische Sprache in Schule, Kirche und bei den Behörden wieder eingeführt. Unbeschreiblich sei der Jubel gewesen, als die Proklamation der beiden Kaiser am 5. November bekanntgegeben wurde. Das Wort „Freiheit und Unabhängigkeit“ hätte einen ungeheuren Eindruck in ganz Polen gemacht. Am 6. Dezember sei dann ein Staatsrat eingerichtet worden, und somit sei Polen jetzt wieder ein selbständig — freilich mit den Beschränkungen, welche sich aus der Kriegslage ergäben — regierter Staat.

Die russischen Verleumdungen des Großfürsten Nikolajewitsch im Anfang des Krieges seien nichts als leere Worte geblieben. In Wirklichkeit hätte sich eher das russische Regime 1914 noch grausamer gezeigt als vor dem Kriege. Das letzte Manifest der russischen Regierung, nach welchem abermals eine Autonomie unter russischem Zepier versprochen wurde, konnte demnach auch nicht den geringsten Eindruck machen. Irrendeine politische Gemeinschaft Polens mit Ausland ist für jeden denkenden Polen für alle Zeiten ein Unding. Frankreich habe auch im Weltkrieg im entscheidenden Augenblicke trotz aller gegenseitigen Sympathien versagt. Es hätte Polen seinem Verbündeten Russland opfern müssen! Und heute sei es so weit gekommen, daß die französischen Zeitungen von einer Selbstständigkeit Polens gar nicht sprechen dürften.

Das Kriegsamt an die Arbeiter kriegswirtschaftlicher Betriebe.

Das Kriegsamt teilt ämtlich mit: Von verschiedenen Stellen wird berichtet, daß in der Arbeiterkriegswirtschaftlichen Betriebe sich neuerdings eine starke Bewegung zur Abwanderung

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Joseph.

In den Ostkarpathen kam es an mehreren Stellen zu Vorfeldkämpfen, die für uns günstig verliefen. Nördlich des Ditztales war die beiderseitige Artillerietätigkeit zeitweise lebhafter.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Westlich von Panciu griff eine feindliche Kompanie unsere Sicherungen an der Putna an. Sie wurde zurückgeschlagen.

Mazedonische Front.

Neuer einigen Erkundungszusammenstößen sind keine besonderen Ereignisse zu melden. Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

bemerkbar macht. Zwar wollen die Arbeiter nicht die Kriegswirtschaft überhaupt verlassen, um in andere Wirtschaftszweige überzugehen; vielmehr finden sie nur das Verlangen des Arbeitswechsels innerhalb der Kriegswirtschaft selbst. Aber auch ein solcher Wechsel ist, wenn er gleichzeitig und in größerem Umfang erfolgen sollte, seine ersten Bedenken. Er führt nicht bloß durch die mit der Veränderung der Arbeitsstelle verbundenen Reisen, Vorbereitungen und Neueinrichtungen den Verlust einer Anzahl von Arbeitskräften mit sich, sondern kann auch durch die plötzliche Entziehung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, den ungestörten Fortgang der auf sie angewiesenen Betriebe gefährden. Es dürfte daher geboten sein, den Ursachen dieser Kriegswirtschaft nachzugehen, um ihnen in zweckdienlicher Weise entgegenzuwirken.

Weshalb erstreben die Arbeiter den Arbeitswechsel? Weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen; weil sie mit ihrer Familie, von der sie getrennt sind, zusammenleben und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe billiger leben können; weil sie überhaupt aus der Fremde in die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückkehren möchten. Das kann man ihnen an sich nicht verdenken, und deshalb wird man, wenn man sie trotzdem an der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. Die Arbeitgeber also, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegseinstellung zu steigern in der Lage sind. Zwar kann nicht verlangt werden, daß die Lohnsprünge Entwicklung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen, zeitlich begrenzten Industrien eingeleitet hat, von andern mitgemacht wird, da als Dauerbetriebe auf eine stetige Entwicklung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen müssen. Aber eine den Verhältnissen Rechnung tragende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen, Lohnrückstöße ebenso wie Lohnfreiheit zu vermeiden. Ferner ist auf den doppelten Haushalt auswärtig wohnender Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird das durch den Entschluß des Reichskanzlers vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Ausgleich zwischen dem bisherigen Einkommen eines vom Heeresdienst zurückgestellten und seinem augenblicklichen Arbeitsentkommen ein Betrag von 3 Mark für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familiengulage durch die Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unzulässiger Weise Arbeiter anderen Betrieben absperrung zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verhalten, das die Beunruhigung in die Arbeiterkriege geradezu hineinträgt, verkennt völlig die Bedeutung des Wirtschaftskrieges, ist nicht schärf genug zu verurteilen und muß unbedingt unterbleiben. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine einfache Ueberlegung und der vaterländische Sinn

der Arbeitgeber von selbst solche Mißbräuche abstellen werden.

Werden diese Rücksichten innegehalten, so muß auf der andern Seite aber auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, das doch schließlich für unser gesamtes Wirtschaftsleben und alle an ihr Beteiligten den Ausschlag geben müssen, schlechthin unvereinbar. Das wird jeder verständige Arbeiter, der sich diese Zwecke wirklich klar gemacht hat, einsehen. Immerhin wäre auch hier die Belehrung durch die Organisationen als wertvolle Unterstützung zu begrüßen.

Ein besonderes Wort muß den in der Kriegswirtschaft beschäftigten zurückgestellten Wehrpflichtigen, den sogenannten Reklamierten, gewidmet werden. Für sie gilt der Satz: Wehrpflicht geht vor Hilfsdienstpflicht, Heeresdienst vor Hilfsdienst. Sie sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Leistung des Heeresdienstes nur so lange entbunden, als ihre anderweitige Beschäftigung für das Vaterland noch wichtiger ist als der Dienst im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, könnte es die Heeresverwaltung gar nicht verantworten, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzustellen, in den sie von Haus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückstellung entfällt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht mehr gerade an derjenigen Stelle arbeiten, für die sie nach ihren besonderen Fähigkeiten als Facharbeiter entweder zurückgestellt oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer andern Stelle, an der sie leichter ersetzt werden können. Sie hätten also in solchen Fällen die Wehrpflicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich auf militärischen Rücksichten. Für die Entscheidung von Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einen sich daraus ergebenden Arbeitswechsel verbleibt auch den Reklamierten der Schutz des Hilfsdienstgesetzes und der darin vorgesehenen Auskünfte. Im übrigen wird Sorge getragen werden, die natürlichen und begründeten Wünsche der Reklamierten schon bei der Zurückstellung oder doch späterhin durch Austausch nach Möglichkeit zu erfüllen. Nur kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, daß es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter, und zwar sowohl die Reklamierten wie die übrigen, können hiernach gewiss sein, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt und geschützt werden, soweit es im Bereiche der durch die Ansprüche der Zeit begrenzten Möglichkeit liegt. Sollte es trotzdem zu Unstimmigkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Wehrdienst zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorstehenden des Schlichtungsausschusses oder der Kriegsamtsstelle anzurufen, die ihnen nicht versagt werden wird. Bei gutem Willen aller Teile wird es unschwer gelingen, auch im Einvernehmen aller Teile und ohne Zwang die großen Aufgaben zu lösen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zum Heil des Volkes gestellt sind.

Vom Kriegsschauplatz im Westen.

Vorberichtigungen zur Entschärfungsoffensive.

Einem Pariser Drahtbericht der „Nowoje Wremja“ läßt sich entnehmen, daß die Generale Briand und Lloyd George eingehend über den Frühjahrsoffensivplan der Entente, der in Rom endgültig festgelegt worden ist, unterrichtet wurden. An diese Besprechungen schlossen sich dann in den beiden Hauptquartieren an der englisch-französischen Front ausgedehnte technische Konferenzen, die der Ausarbeitung detaillierter Pläne für die Entschärfungsoffensive galt. An diesen Konferenzen nahmen auch der englische und französische Chefinspekteur des militärischen Transportwesens und eine Anzahl Abschnittskommandanten teil. In militärischen Kreisen mißt man der Ansicht, daß in diesen Konferenzen die letzte, bestimmende Hand an die Vorberichtigungen für den entscheidenden Waffengang getroffen wurden. Sowohl im englischen als auch im französischen Hauptquartier dürfte denkbar

✠

Das Jahres-Seelenamt
für den verstorbenen
Herrn Carl Tenbrock
findet statt am Mittwoch, dem 24. Januar, morgens
8 1/2 Uhr, in der St. Georgskirche.

Bekanntmachung.

Die Reiseeingesenen werden darauf hingewiesen, daß laut Bekanntmachung des Reichslänglers vom 23. Dezember 1916 betreffend Venderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 auch Schuhwaren der Bezugsgeheimnisse unterliegen.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Stridwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Borken, den 19. Januar 1917.
Der Vorsitzende des Reichslänglers.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlen-
schonern, Sohlenbewehrungen und Lederer-
satzstoffen. (Vom 4. Januar 1917.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-G. Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Der Reichslängler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Leder-Ersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zwischenhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft werden, sowie das neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.
Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt in die Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, festgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Feststellungen vorzunehmen, Geschäftsunterlagen einzusehen, und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Gegenstände und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 3.
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Geheimnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind darauf zu vereidigen.

§ 4.
Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, festgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5.
Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Erzeugnisse innerhalb acht Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Erzeugnisse der Erzeugnisse fest den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Der Verpflichtete mit dem festgelegten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Erzeugnisse der Erzeugnisse vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Erzeugnisse der Erzeugnisse über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewerks das Uebernahmeerklärungen der Erzeugnisse der Erzeugnisse zugeht.

§ 6.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2, Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
3. wer im Falle des § 5, Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichslängler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.
Der Stellvertreter des Reichslänglers:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über unzulässiges Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Erzeugnisse der Erzeugnisse m. b. H. Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.
Die Bekanntmachung über unzulässiges Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) tritt außer Kraft.

Bedernes Straßenschuhwerk, das vor den 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hintersohle ganz oder zum größten Teil aus Papp oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über unzulässiges Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bescheinigung der verwandten Ersatzstoffe gewerbsmäßig festgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bescheinigung muß auf der Laufsohle, die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angegeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder aus anderen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen.“

§ 3.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2, Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.
Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.
Der Stellvertreter des Reichslänglers:
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 6 der vorbenannten Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Bestimmungen des Herrn Reichslänglers auferlegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Die Beschwerde des § 4 Abs. 2 ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Verteilung zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Lebensmittelverforgung.

Weizen, ich gegen Marke L ist noch zu haben bei Mühlberg (Krausdistr.),
Bocholt, den 23. Januar 1917.
Der Erste Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit machen wir auf die Schäden und Nachteile einer **Einwirkung des Frostes auf Wasserleitungs-Anlagen** aufmerksam. Diese Anlagen, insbesondere auch Wassermesser, sind sorgfältig gegen Frost durch Ummantelung mit Stroh, Heu, Packen usw. zu schützen, oder die Leitungen auch, wenn dieselben außer Gebrauch, zu entleeren.

Eingefrorene Leitungen sind durch **langsameres Ubergießen** mit warmem Wasser — nicht etwa durch Feuer, wodurch die Verankerung der Rohre leidet — aufzulösen, nachdem man einen saugfähigen Stoff um die Rohre gegeben hat.

Städtisches Wasserwerk.

Bekanntmachung.

Die Erschwernisse der Abfuhr infolge der ungünstigen Witterung bedingen einen Zuschlag von mindestens 50% zu den Grundpreisen.

Ve. ein Bocholler Spedition und Fuhrunternehmer.

Wir suchen sofort
Arbeiter und Arbeiterinnen
an die Reißmaschinen.
Kriegs Hader A.-G.
Industriestraße 149/49.

Generalversammlung.

Zu der am Dienstag, dem 3. Januar 1917, 8 Uhr nachmittags im „Lindenhof“ zu Bocholt stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung** werden Sie ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Revisionsberichts.
2. Vorlage der Bilanz und Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl bzw. Wiederwahl für die auszuwählenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
4. Bericht des Aufsichtsrates.

Anschließend soll die **Generalversammlung des Hindrichsversicherungs-Vereins** stattfinden.

1. Bericht über den Gang der Versicherung pr. 1916.
2. Wahl von Vertrauensleuten.
3. Bericht des Aufsichtsrates.
4. Bericht des Aufsichtsrates über die Höhe der Versicherungsprämie pro Jahr.

Moffrei Bocholt
e. G. m. b. H.
Der Vorstand

Bäuerliche Bezugs- und Absatz-Gesellschaft Muffum.

Die Geschäftsstunden sind von heute ab auf jeden **Dienstag nachmittags von 4—7 Uhr** festgesetzt. Es wird nur für die Ausführung derjenigen Bestellungen garantiert, welche in obigem Termine angenommen werden.

Der Vorstand.

Prima Roßhaarbese, Straßbese
zu haben.
Münsterländisches Kaufhaus,
Ravardistr. 11.

Neueste Fahrpläne
Ausgabe vom 15. Januar
zu haben bei
J & A Temming.

Ein trag. Schwein
und ein schöner
Zuchteber
(1/2 Jahr alt) zu verkaufen.
Wo? zu erfragen bei
J. G. Sams, Rhebd.
Ein kleiner, an Rette gewöhnter
Wachhund
zu kaufen, gesucht.
Kellerstraße 16.

Milchschaf
zu kaufen, gesucht.
Sachstraße 145/4.

Ein lauberes, in Hausarbeit
taugliches
Mädchen
für vormittags zum 1. März
ge sucht.
Franz Tel. 107. Mer,
an 107 61.

Ein lauberes
Mädchen
nicht unter 18 Jahren nach der
Schule für leichte Hausarbeit
ge sucht.
Näheres in der Geschäftsstelle.

**Vaterländischer
Hilfsdienst!**

Flugabweiser
ge sucht.
Ant. W. H. and,
Bocholt.

**Holzfaller
und Schäler**
oder Unternehmern sowie
Führern für einen
Gubenhof, obgleich unweit
Bocholt, Nähe
Waldungen bei
Transportation für Pflanz-
G. m. b. H.,
Holzhandlung,
Hamborn, Bocholt.

Für den Schlachthof wird ein
**Maschinen u. ein
Arbeiter gesucht.**
Die Schlachthofverwaltung

PIANO
Stimmungen und
Reparaturen
werden fachgemäß und billig
ausgeführt.
J. Rindlisbacher,
Lönningerstr. 1.

Bin ständig Käufer für
leere Fässer
aller Art
zu den höchsten Tagespreisen.
Biete für Fässer 14 — 20
für Fässer 10 — 12. M.
Postkarte genügt.
Wilhelm Kurten.
Ravardistr. 11.
Wohnung 614
amt W. H. H. H.

Bettmatten
sofort, Bekleidung gegen Viller
u. G. H. L. anged. Auskunft kostenfrei.
Werner-Verlag,
Münster, Georgstr. 66/124.

Eine Partie
**Bappeln und
Wintigen**
zu verkaufen.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Ein gut erhaltener
Daververbräuter
zu kaufen, gesucht.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Am Sonntag morgen vom
Holtwiler Bach bis zur Georgius-
kirche ein
goldenes Kreuz
mit Brosche verloren.
Wiederbringen evtl. Belohnung
Näheres in der Geschäftsstelle.

Den Mann, der mir
am Samstag gegen 9 Uhr
abends ein Fahrrad ge-
geben hat, möchte ich inner-
halb 24 Stunden persönlich sprechen.

Die Sch...

Unser Segen
zu behaupten, den
hätten. Im
Antwort auf un-
die schwere Ver-
haftes Vorgehen
auswählen, um die
neutralen Staat
hinwegzuführen
daß die Wahrheit
muß dazu doch
werden, daß die
den offenkundige
Spruch haben

Wenn das T
hätte befreit
Gelegenheit in d
derweit in Ansp
mit Japan, Engla
mit Marokko im
halten hat das M
gen Tünden ge
tät beobachtet.
günstigen Augen
voller Macht ihm
Krieges benutzt
Beim Ausbruch
und Handelskri
heimatlichen.
waren diese reit
Schutzgebiete fe
Vorfahrungen zu
teils eine Beute
lich hätten auch
fuhr Deutschland
Umfange beschaff
geschick. Deutschla
ausdrücke Wirt
beabsichtigt, so w
ten ganz anders
ton hat.

Den Deutschen
Kriege. Um fol
Gegner no
Denn eben
Da stellt ein
Dieses Wort
den. Ihn wollen
Vorliebe bezeug
wohl ihnen fort
gerochen werden
geschlossenes deut
Bedeutung ist die
flar. Wenn sie
unter verstehen
nachtslos nachge
fragen hängen. I
welt in der gerli
oberungsbucht aus
auch dieses mit
spruch. Das Deu
Welken einer fort
durch seine Nachb
Jahrhunderten vo
und den Eroberu
zu den Kriegen vo
bedacht, in dem
herausfallen, und
ernstlich bedroht.
Heeres ist deshalb
dafür angeführt
Selbsthaltung.
rungen ausgegan
kann bezeichnet
rung hätten richt
in Taten haben wi
den Anlaß geboten
Gerade das Geg
Diese haben aus
land auf Konstant
thringen. Italien
Beit gemacht. Sie
zu 45 Jahre hindur
ten sind und diese
Wahn der Eroberu
Nuren und Konq
Marokko, Italien
England gemein